

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0184/19 – Fraktion GRÜNE/future!, Stadtrat Stephan Bublitz

Bezeichnung

Stelle "Sachbearbeitung Gaststättenlärm"?

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

17.09.2019

Stadtamt

FB 32

Stellungnahme-Nr.

S0342/19

Datum

10.09.2019

Mit Verwunderung und Verärgerung hat unsere Fraktion die Stellenausschreibung "Sachbearbeitung Gaststättenlärm (m/w/d)" vom Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis genommen.

Die Gastronomen in Magdeburg haben derzeit hart zu kämpfen, immer mehr Restaurants und Bars haben in der Vergangenheit geschlossen.

Beantwortung durch die Verwaltung

Die Aufregung über den Sachbearbeiter „Gaststättenlärm“ ist nicht nachvollziehbar und unbegründet.

- 1. Warum haben Sie die Stelle Sachbearbeitung Gaststättenlärm ausgeschrieben? Welchen Anlass gab es diese Stelle zu schaffen?**
- 2. Wenn in der Stellenausschreibung u.a. von "Führen von Gewerbeuntersagungsverfahren", "Anordnung der sofortigen Vollziehung", "Widerruf einer (noch bestehenden) Erlaubnis nach dem GastG" zu lesen ist, dann frage ich mich, was hat die Stadtverwaltung für eine Meinung von Restaurants, Cafés und Bars in Magdeburg? Welche Vorfälle gab es genau, um die Stelle zu schaffen?**
- 3. Wäre es nicht sinnvoll, die finanziellen Mittel für diese neue Stelle u.a. in einen "Hassel-Manager" umzuschichten, um damit das Image des Hasselbachplatzes zu verbessern und letztlich dafür zu sorgen, dass es unseren Gewebetreibenden wieder besser geht?**
- 4. Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung vom "Hassel-Manager"?**

Zu Frage 1)

Hier geht es lediglich um die Bündelung von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung, welche seit Inkrafttreten des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) auf verschiedene Ämter verteilt sind. Das Thema „Gaststättenlärm“ ist derzeit hauptsächlich beim Bauordnungsamt angesiedelt und soll zukünftig wieder - wie über viele Jahre praktiziert - beim Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt bearbeitet werden.

Mit In-Kraft-Treten des GastG LSA im August 2014 ergaben sich wesentliche Änderungen bei der Bearbeitung von gaststättenrechtlichen Angelegenheiten. Die bis dato anzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften sahen eine Bündelungskompetenz für die Gaststättenbehörde hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit, des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) und des Lebensmittelrechts vor. Der Gaststättenbehörde war befugt, aufgrund der

gaststättenrechtlichen Vorschriften des Bundes in diesen Rechtsgebieten Anordnungen zum Schutz der Gäste, der im Betrieb Beschäftigten und der Nachbarschaft zu treffen. Diese Aufgaben wurden umfassend im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt wahrgenommen.

Das ab 2014 geltende Landesrecht sieht diese allumfassende Bearbeitung innerhalb der Gaststättenbehörde nicht mehr vor, sondern betont die vorrangige Zuständigkeit der Fachbehörden. Die Gaststättenbehörde ist verpflichtet, die Bauaufsichtsbehörde sowie die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständige Behörden über die Anzeigen zum Beginn eines Gaststättengewerbes zu informieren. Soweit es um Lärm geht, sind vorrangig die Immissionsschutzbehörde und die Bauaufsichtsbehörde gefragt. Die Aufgaben dieser Behörden werden im Umweltamt und Bauordnungsamt wahrgenommen.

Hier in der Verwaltung waren sich alle beteiligten Ämter und Fachbereiche einig, dass im Interesse einer effektiven und effizienten Bearbeitung eine Bündelung der Aufgaben innerhalb einer Stelle erfolgen muss. Deshalb wurde im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt die neue Stelle geschaffen, der auch die entsprechenden fachbehördlichen Befugnisse übertragen wurden.

Bis heute ist vielen gar nicht bewusst, dass die Gaststättenbehörde im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt derzeit nicht für das Thema „Gaststättenlärm“ zuständig ist. Die Pläne für die Übertragung der Zuständigkeiten sind im Übrigen mehr als drei Jahre alt und haben also mit der aktuellen Situation am Hasselbachplatz nichts zu tun. Es gibt ja noch deutlich mehr Gastronomen in Magdeburg und damit verbunden immer wieder Anwohnerbeschwerden wegen Belästigungen durch gaststättenbezogenen Lärm.

Zu Frage 2)

Die Nichtbeachtung behördlicher Anordnungen zur Reduzierung von Lärm begründet die gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden. Im Falle der Missachtung von Anordnungen zur Lärmreduzierung ist davon auszugehen, dass das Gewerbe nicht ordnungsgemäß betrieben wird. Ordnungsgemäß ist eine Gewerbeausübung nur dann, wenn sie im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Vorschriften zum Lärmschutz und erst recht Anordnungen hierzu sind zwingend einzuhalten. Im Falle der Unzuverlässigkeit ist das Gaststättengewerbe zu untersagen. Die Verwaltung hat hier kein Ermessen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Anwendung von Zwangsmitteln sind Nebenentscheidungen zur Untersagung, die dazu dienen, getroffene Entscheidungen auch vollziehen und durchsetzen zu können.

Zu Fragen 3 und 4)

Hier wird auf die Drucksache zum Hasselbachplatzmanager DS0403/19 verwiesen, die sich bereits in der Beratungsrunde KRB, WTR und Stadtrat befindet.

Holger Platz

Mitzeichnung:

Ehlenberger
FBL 32

Schreyer
i.V. FDL 32.2

